



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt
SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

Stellungnahme des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. zum Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 392 macht der NABU Sachsen Gebrauch von der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Bereits am 23.06.2016 hat der NABU Leipzig ein Positionspapier „Zukunft des Wilhelm-Leuschner-Platzes“ gemeinsam mit dem BUND Leipzig veröffentlicht, sowie am 31.01.2019 ein weiteres Positionspapier „Lebensraum Wilhelm-Leuschner-Platz in Gefahr“, um frühzeitig auf die artenschutzfachliche Problemstellungen im Zentrum Leipzigs aufmerksam zu machen. Die Forderungen der Positionspapiere wurden mit der fortschreitenden Konkretisierung der Planung durch die Positionspapiere „Beratung des Stadtrats zum Wilhelm-Leuschner-Platz“ vom 06.07.2020 sowie am 14.03.2021 „Im überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan Wilhelm-Leuschner-Platz werden Arten- und Klimaschutz noch immer nicht berücksichtigt“ inhaltlich ergänzt. Die in den Positionspapieren aufgezeigten Konfliktfelder wurden bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Mit der Rodung des südlichen Dreiecks Brüderstraße, Windmühlenstraße, Grünwaldstraße sieht sich der NABU hinsichtlich seiner Forderungen vor vollendete Tatsachen gestellt.

Der Bebauungsplan wird durch den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. abgelehnt.

Zusammenfassende Begründung: Die artenschutzrechtlichen Belange sind nicht in ausreichender Form beachtet.

Landesverband Sachsen

René Sievert

1. Stellvertretender Vorsitzender

Sievert@NABU-Sachsen.de

21. Juni 2021

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 33 74 15-0

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

Landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig

Eintragung im Vereinsregister des

Amtsgerichts Leipzig

Registernummer: VR 15

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Von den insgesamt 29 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten gehen nach einem Abschichtungsprozess 9 Arten in die Betroffenheitsprüfung ein. Hierzu gehört unter anderem die Dorngrasmücke, die im Nordwesten des Untersuchungsgebietes in einer Staudenflur mit Gehölzbestand vorkommt. Die Art besiedelt bevorzugt Halb-Offenlandschaften, häufig sukzessierende Wiesen in magerer Ausprägung, aber auch vergleichbare Ruderalstandorte, wie sie auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz ausgeprägt sind. Die Behandlung der Art weist Widersprüche auf und ist in ihrer Schlussfolgerung inkonsequent. Für die Art wird auf Seite 56 und in der Einzelartenbetrachtung auf Ausweichräume verwiesen, ohne diese konkret zu benennen. (Bereits in der Vergangenheit wurde die Art bei Bebauungsprojekten derart unzureichend berücksichtigt. So sollte sie vom Freiladebahnhof auf den Ostbahnhof zum Leuschnerplatz ausweichen, demnächst wird in ähnlicher Weise das Areal Bayerischer Bahnhof betroffen sein. So werden die Verantwortlichkeiten für die innerstädtischen Brachearten mit den jeweiligen Verlusten an Brutpaaren von Planungsgebiet zu Planungsgebiet geschoben, bis Leipzig seinen Teil zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vollends beigetragen hat.) In der populationsökologischen Betrachtung auf Seite 65 werden „die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen [...] in der Innenstadt“ mit eher ungünstig bewertet. Eine Seite weiter wird darauf abgestellt, dass die ökologische Funktion des Raumes gewahrt bleiben würde, die Art könne wegen ihrer vielseitigen Brutmöglichkeiten ausweichen. Die richtigerweise auf die vorhandenen Habitate des Geltungsbereiches begrenzte, lokale Population wird als unzureichend bewertet, der Erhaltungszustand könne aber Brutplatzverluste (sinngemäß) verkraften (Seite 66).

Die Anwendung der Maßnahme 3 A für die Dorngrasmücke ist ebenfalls nicht plausibel. Die Dorngrasmücke weist eine Effektdistanz von 200 m auf. Das bedeutet, dass für die Art innerhalb des Abstandes von 200 m durch Straßenverkehr eine Verringerung der Habitateignung zutrifft. Die Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen 3 A liegt aber nun unmittelbar am Innenstadtring, der bekanntlich außerordentlich hohe Verkehrsbelastung aufweist und mit der Ampelregulierung einen heterogenen Verkehrsfluss mit entsprechend vielfältigen Störreizen erzeugt. Aus diesem Grund kommt sie in der kreuzungsnahen Fläche nicht vor. Maximal für störungstolerantere Arten, ist die Ausbildung von Habitaten dort denkbar. Ein Ausweichen der Dorngrasmücke auf die 3 A Fläche ist nicht zuletzt auch wegen der begrenzten Fläche undenkbar. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 10 Metern, was bereits der Breite der Grünfläche, eingeklemmt zwischen Straße und Fußgängerweg, entspricht. Das Verbot der Lebensstättenschädigung für eine Art mit kleinem Aktionsradius, und damit mit dem vollständig erforderlichen Schutz des Habitates (anstelle nur einer Höhle oder Horstes), ist in der Schlussfolgerung mit der Einbeziehung der Fläche 3 A nicht ausräumbar.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gelbspötter, einer Art mit in Sachsen hervorgehobener Bedeutung, die gleichermaßen eine Effektdistanz von 200 m aufweist.

Die Maßnahme 3 A im Kontext zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte an und für sich wird durch den NABU entschieden abgelehnt. Auf der Maßnahmenfläche befinden sich bereits Sträucher, die durch störungstolerante Brutvögel genutzt werden. Die unter anderem immergrünen Sträucher sind für Standvögel, wie die Amsel bedeutsam. Ein Austausch der Gehölze würde einen weiteren Eingriff in Lebensräume bedeuten, ein Bepflanzen der südlich vorgelagerten Wiese den Verlust der mit den Fortpflanzungsstätten verbundenen Nahrungsflächen und

damit auch der Fortpflanzungsstätten. Mit dem Verlust der Umgebungsvegetation ist das Fortbestehen der Funktion ohnehin fraglich. Der Bebauungsplanentwurf ist der artenschutzfachlichen Empfehlung richtigerweise nicht gefolgt und hat die betreffende Fläche ausschließlich zum Bestandserhalt ausgewiesen. Den reinen Erhalt bzw. die Neugestaltung einer bereits funktionierenden Fläche, wie dies mit der Maßnahme 3 A beabsichtigt wird, als artenschutzfachliche Maßnahme zu verkaufen, ist aus Sicht des NABU höchst unlauter. Möglicherweise meint der Artenschutzbeitrag die Umgrenzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der öffentlichen Freifläche, aber auch hier folgt die Bauleitplanung nicht den Artenschutzerfordernissen, welche die Anpflanzung von Dornensträuchern einbezieht und setzt lediglich die Bepflanzung mit Laubbäumen fest. Damit ist die Maßnahme 3 A vollständig als nicht wirksam zu betrachten. Die Betroffenheit der Brutvögel Dorngrasmücke und Gelbspötter sind damit nicht ausgeräumt, der B-Plan ist damit nicht vollzugsfähig.

Alles in Allem deuten die erkennbaren Widersprüche darauf hin, dass das Planungsbüro hier vor einem Dilemma steht, welches nach Auffassung des NABU nur durch Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahme lösbar ist. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Stadt Leipzig im Besonderen das Stadtplanungsamt auf, Kompensationsflächen bereitzustellen und die Ausnahmevoraussetzungen einschließlich Kompensation prüfen zu lassen.

Im Konkreten empfehlen wir in Anlehnung an den Mindest-Flächenbedarf eines Brutpaares der Dorngrasmücke Ersatzmaßnahmen mit einer Flächengröße von mindestens 0,3 ha Halboffenland mit den im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Straucharten einzurichten.¹

Für notwendig erachten wir außerdem eine vertiefte Betrachtung der als „Nahrungsgäste“ bezeichneten Vogelarten. Insbesondere für streng geschützte Vogelarten sollte eine Prüfung auf essenzielle Nahrungsstätten durchgeführt werden, um Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes hinreichend abzuschätzen. Für den Grünspecht, welcher das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, wird im Fachbeitrag angeführt, dass ausreichend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind. Das Nahrungsspektrum des als „Nahrungsgast“ bezeichneten Grünspechtes wird vom NABU aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zur Lebensstätte auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz als essenziell eingeschätzt, da durch die intensive Parkpflege nach rein denkmalpflegerischen Zielstellungen keine artspezifischen Nahrungsquellen für den Grünspecht an anderer Stelle gewährleistet werden können. Zahlreiche Arten der Formicidae sind auf Rohböden, Baumstubben und eine krautige, gering gepflegte Flur angewiesen, solche Strukturen sind in den Parkanlagen des Schillerparks durch die übermäßige Pflege nicht vorhanden.

Dem Artenschutzfachbeitrag ist ein Ergänzungsbericht zur eingehenderen Betrachtung der abgeschichteten Arten beigelegt. Analog zum Artenschutzbeitrag werden nach wie vor keine konkreten Ausweichräume für weit verbreitete Vogelarten benannt, welche die entsprechende artspezifische Habitatausstattung für repräsentative Arten aufweisen. Aus den durch den NABU Leipzig erhobenen und veröffentlichten Brutvogelraten in Johannapark und Clara-Zetkin-Park wird deutlich, dass geeignete Reviere bereits durch andere Vogelindividuen besetzt sind oder eine Nichteignung vorliegt. Beispielhaft kann für die als Ausweichfläche angeführte

Grünanlage Floßplatz festgestellt werden, dass die Strauchgruppen aus Ziergehölzen überaltert und damit verkahlt sind, was sie als funktionales Brutgehölz ungeeignet macht. Fortführend werden auch weitere als Ausweichflächen benannte Grünflächen wie beispielsweise das Ringgrün mit Lenné-Anlage benannt. Am Schwanenteich sind bereits mehrere Brutreviere von Amseln aufgrund von Drogenpräventionsmaßnahmen beseitigt worden. Die benannten Grünflächen werden nach rein denkmalpflegerischen Grundsätzen bepflanzt und gepflegt. Es finden sich dort überwiegend nicht heimische Ziergehölze, welche als Brutgehölze für Freibrüter ungeeignet sind. Die Pflegegrundsätze der denkmalpflegerischen Zielstellung gehen mit einer intensiven Pflege einher, die Wiesen werden regelmäßig kurz gemäht, die Krautschicht in Gehölzgruppen wird beseitigt, Säume werden nicht belassen und die Laubstreu wird aus den Gehölzflächen entfernt. Damit bieten die als Ausweichräume benannten Flächen keine Habitatsignale, insbesondere weil die Nahrungsquellen für die angeführten Freibrüter im Aktionsraum fehlen. Die benannten Flächen weisen zudem eine hohe Störintensität durch Freguentierung und Übernutzung auf. Die Datenlage der Brutvogelkartierung Sachsen, auf die sich zum Erhaltungszustand argumentativ gestützt wird, ist darüber hinaus bereits über zehn Jahre alt, die ergänzenden Aussagen aus dem Messtischblattquadranten sind aufgrund möglicher Datenlücken, insbesondere aus dem Umland und fehlender standardisierter Methoden im Vergleich mit der städtischen Erhebung nur bedingt aussagekräftig und nicht dafür geeignet dem individuenbezogenen Ansatz des § 44 BNatSchG gerecht zu werden. Der getroffenen Einschätzung, dass der räumliche Zusammenhang auch nach Umsetzung des Vorhabens noch gegeben sein soll, folgt der NABU auch für die ubiquitären Brutvogelarten nicht.

Neben der notwendigen Beurteilung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Exemplare wild lebender Tier- bzw. Pflanzenarten des Anhangs IV Buchstabe a, b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und europäischer Vogelarten müssen die (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nachweislich bereits zum Zeitpunkt der erheblichen Beeinträchtigungen wirksam sein.^{2 3 4 5 6 7} Dazu gehört auch der Nachweis, dass die angrenzenden Brutreviere nicht bereits von der betroffenen Vogelart besetzt sind.⁸ Dies gilt auch für nachweislich häufige Vogelarten.⁹

Durch die bereits vollzogene Rodung eines Teilbereiches (Dreiecksfläche IFL) wurde die im Artenschutzbeitrag empfohlene CEF-Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen missachtet. Eine Kontrolle der Baumhöhlen vor Fällung hätte laut Fachbeitrag erfolgen sollen, ebenso das Hängen von Kästen für Blaumeise. Der dem NABU bekannte Nistplatz der Blaumeise sowie die dazugehörigen Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang sind aktuell ohne vorgezogene Ersatzmaßnahme zerstört worden. Grundsätzlich ist es abzulehnen, allein Nistkästen aufzuhängen, weil damit kein funktioneller Gesamtlebensraum bereitgestellt werden kann.

Für Fortpflanzungsstätten gilt der Schutz auch dann, wenn sich die Tiere gerade nicht an oder in ihr aufhalten, aber davon ausgehen ist, dass sie diese wieder aufsuchen bzw. regelmäßig nutzen werden. Dies ist bei baumhöhlenbewohnenden Arten sowie bei standorttreuen Freibrütern der Fall. Gleiches gilt für Ruhestätten, bei denen es sich um Flächen oder Strukturen handelt, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Tieren in mehr oder minder inaktiven Phasen von besonderer Bedeutung sind wie z.B. Klettergehölze wie Efeu, welcher von den

nachgewiesenen Haussperlingen genutzt wurde und welcher nun im Zuge der Fällungen ersatzlos entfernt wurde. Die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Population in ihrem Bezugsraum bzw. Aktionsradius wurde damit negativ beeinträchtigt, da im Umfeld keine vergleichbaren Ausweichmöglichkeiten existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen.

Um dem Vorhaben, die Bebauung als ökologisches Vorzeigeprojekt zu gestalten, Inhalte folgen zu lassen, regt der NABU an, die Umweltverbände bei der Erarbeitung der Planung nach Animal Aided Design zu beteiligen. Die Umweltverbände sind Gebietskenner mit artspezifischen Fachkenntnissen, welche frühzeitig im Planungsprozess wichtige Aspekte einbringen könnten, welche bei einer rein landschaftspflegerischen Betrachtung keine ökologische Funktionalität gewährleisten können.

Die landschaftsplanerischen Entwicklungsziele sehen u.a. eine Einbeziehung wohnungsnaher Grünflächen und die Herstellung ihrer Verbindung zu Parkanlagen und grünen Stadtplätzen, Einbindung in das Grün- und Wegesystem der Stadt vor. Um funktionale Grünflächen im Sinne eines Biotopverbundes zu gewährleisten, sind vertiefende Aussagen zu Artenauswahl, Anordnung und Pflege zu treffen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird weiterhin unter 7.1.2.3 Grünordnungsplan angegeben, dass ein Grünordnungsplan nicht aufgestellt wird, da für die Gestaltung des öffentlichen Freiraums ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt wird. Diesbezüglich möchten wir anregen, dass zum Biodiversitätserhalt eine Wettbewerbsausschreibung nach ökologischen und nicht explizit nach gestalterischen Vorgaben erfolgen sollte. Es wird als nicht zielführend betrachtet, wenn Ausschreibungstext und bewertende Jury des Wettbewerbes allein aus planerischer Sicht erfolgen.

Zur Eingriffsermittlung wurde das Leipziger Bewertungsmodell (Stand 2016) angewendet. In dieser tabellarischen Wertpunktberechnung (Büro Planland, Stand Februar 2019) werden der derzeitige Bestand und die zukünftige Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis dieser Eingriffsermittlung kann die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen erfolgen. Der NABU Sachsen erachtet das Leipziger Bewertungsmodell als ungeeignet, da funktionale Lebensraumschaffung damit nicht abgebildet werden kann. Dies wird deutlich durch die Bilanzierung:

Bestand: 812.109 Wertpunkte Planung: 946.325 Wertpunkte

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Neuversiegelung insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser. Die letztendlich doch noch positive Bilanz beruht im Wesentlichen auf der Verbesserung des Stadt-/Landschaftsbildes infolge der Neubebauung und der Gestaltung einer öffentlichen Freifläche.

Bedingt durch die vorgesehene Dachbegrünung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima relativ gering, für das Schutzgut Flora/Fauna ist die Bilanz ausgeglichen. Da für die Planung mit ihren umweltbezogenen Maßnahmen mehr Wertpunkte als im derzeitigen Bestand ermittelt wurden, entsteht rein rechnerisch kein weiteres Ausgleichsfordernis. In der verbal-argumentativen Auseinandersetzung wurde dieses rechnerische Ergebnis durch die Fachämter erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Eingriffsermittlung mit dem Leipziger Bewertungsmodell dem ökologischen Verlust des heutigen Gehölzbestandes auf dem Wilhelm-

Leuschner-Platz nicht ausreichend Rechnung trägt. Daher wird ein erweiterter Baumschutz vorgeschlagen und in die Abwägung zum Entwurf dieses Bebauungsplanes eingestellt: „Um dem Baumschutz ein höheres Gewicht zu geben, sollen sämtliche, nach kommunaler Gehölzschutzsatzung geschützten Bäume mit einem Baumausgleichsfaktor von 1:1 ausgeglichen werden.“

Hierzu ergänzend schlägt der NABU Sachsen eine erweiterte Betrachtung vor, welche ebenso alle Straucharten mit einem Ausgleich von 1:1 berücksichtigt. Für eine artenschutzfachlich funktionale Grüngestaltung sind Aussagen zu Umfang, Arten und Pflege zu treffen. Da bisher keine Aussagen zur Freiflächengestaltung vorliegen, kann eine solche Aussage nicht begründet werden.

Auf Seite 54 der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben: „Nach Umsetzung der geplanten Nutzungsänderung stehen Flächen und Gebäude als Lebensraum zur Verfügung. Bedingt durch genügend geeignete Strukturen im Umfeld besteht die Möglichkeit für die Vogelarten die Ersatzlebensräume zu nutzen oder eine neue Stätte zu schaffen. Somit kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.“ Dieser Aussage kann der NABU Sachsen nicht folgen, da durch eine bauliche Verdichtung eben nicht mit einer Anreicherung von Lebensräumen für Freibrüter zu rechnen ist. Ebenso sind erhebliche Störungen durch eine erhöhte Frequentierung der Flächen zu erwarten, welche mit negativen Auswirkungen für die meisten der vorhandenen Arten einhergehen werden.

Die Untersuchung zu gebäudebewohnenden Tierarten 2017 und 2018 ergab, dass Fledermäuse das Vorhabengebiet ggf. als Jagdgebiet nutzen. Auf Seite 45 der Begründung wird angeführt, dass keine Detektorbegehung stattfand, trotzdem werden Aussagen zu Jagdhabitaten getroffen. Ob essenzielle Jagdhabitats oder Flugstraßen vorliegen, wurde nicht geprüft. Der Aussage, dass keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation zu erwarten ist, kann der NABU Sachsen nicht folgen. Eine Erfassung von Fledermäusen an mehreren Terminen mittels Detektoren, Schwärm- und Ausflugskontrollen unter Einsatz von Nachtsichtgeräten sollte vertiefend erfolgen.

Mit den bereits eingetretenen Tatbeständen sowie den ausgeführten Darlegungen ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. der Ansicht, dass den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere den Auswirkungen auf Tiere nach § 1 Absatz (6) Satz 7a BauGB nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Wir bitten um eine Nachbetrachtung der vorgetragenen Belange.

Mit freundlichen Grüßen



René Sievert
1. Stellvertretender Vorsitzender



¹ Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016)

² Rdnr. 121-131 EuGH, Urteil vom 7. November 2018 - C-293/17, C-294/17 - http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf;jsessionid=C31CDFA0A1DF8C2C0127860B6CDBFDBD?d

³ Rdnr. 33-45 EuGH, Urteil vom 26. April 2017 - C-142/16 - http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf;jsessionid=C7AEAF006E4658D7197B11133CFD37E3?d

⁴ Rdnr. 48-64 EuGH, Urteil vom 21. Juli 2016 - C-387/15, C-388/15 - http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf;jsessionid=81D9A4ACF1DDC63B448D65701E69AF13?d

⁵ Rdnr. 31, 32 EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - C-521/12 - <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152343&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

⁶ Rdnr. 57 BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 - <https://lexetius.com/2007,857> - NVwZ 2007, 1054.

⁷ Rdnr. 116, 117 BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5.14 - <https://lexetius.com/2016,4158> - NVwZ 2016, 844.

⁸ Rdnr. 59 BVerwG, Beschluss vom 6. März 2014 – 9 C 6.12 – <https://lexetius.com/2014,5295>

⁹ Rdnr. 45 EuGH, Urteil vom 4. März 2021 - C-473/19 - C-474/19 - <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238465&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>